

TOP 32:

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014

Drucksache: 28/14

Gemäß §§ 13ff. FAG soll mit der Verordnung der vorläufige Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2014 geregelt werden. Die Ausgleichszahlungen unter den Ländern im Länderfinanzausgleich werden für 2014 auf rund 9 Mrd. Euro geschätzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

